

Besondere Bedingung Nr. 8594 Differenzdeckung

Sie sind noch bei einem anderen Versicherer versichert. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag (nachfolgend "Vorvertrag" genannt) geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor. Bis zum Ablauf des Vorvertrages haben Sie aus diesem Vertrag Versicherungsschutz in Form einer Differenzdeckung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Diese Besondere Bedingung gilt ergänzend zu den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als Differenzdeckung bis zum Ablauf des noch bei dem anderen Versicherer bestehenden Vertrages am [KLDATUM], längstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen Vertrages in Kraft.

Sollte Ihr Vorvertrag vorzeitig enden, tritt der volle Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages bereits zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Sie uns die vorzeitige Beendigung des Vorvertrages in Schriftform mitteilen.

Die Kündigung des Versicherungsvertrages beim Vorversicherer hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Differenzdeckung gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Vorvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt sie den Versicherungsschutz aus Ihrem Vorvertrag um Leistungen, die in Ihrem Vorvertrag nicht enthalten, aber in dem mit uns geschlossenen Vertrag versichert sind.

Lediglich aus den Sparten Allrisk Eigenheim und Allrisk Haushalt besteht Versicherungsschutz über die Differenzdeckung auch dann, wenn diese Gefahren im Vorvertrag nicht, jedoch in dem mit uns geschlossenen Vertrag versichert sind.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Vorvertrages zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus der Differenzdeckung nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Vorvertrages keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann. Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages die Verträge bei dem anderen Versicherer, wirkt sich diese Änderung nicht auf die mit uns vereinbarte Differenzdeckung aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die mit uns vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Vorversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

Verweigert der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie, grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles, arglistiger Täuschung, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, von Pflichten bei Gefahrerhöhung, von Sicherheitsvorschriften, von Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Vorversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus der Differenzdeckung.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Vorvertrag (z.B. bezüglich grob fahrlässiger Schadensherbeiführung) oder wenn Sie die Leistungspflicht des Vorversicherers nachweisen (Vorversicherer bestätigt seine Leistungspflicht durch Anerkenntnis oder rechtskräftiges Gerichtsurteil). Haben Sie in Ihrem Vorvertrag Selbstbehalte vereinbart, sind diese über die Differenzdeckung ebenfalls nicht versichert.

Die Differenzdeckung umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet haben.

Sollte der Vorversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Vorvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in den diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Für den Fall, dass Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 6 Abs. 3 und 62 VersVG im Anhang).

Über begründeten Antrag vergüten wir Ihnen jene Versicherungsprämie, die auf die Dauer der Differenzdeckung entfällt. Die Prämienrückvergütung wird von uns nur unter der Bedingung gewährt, dass die tatsächliche Prämienzahlungsdauer des mit uns geschlossenen Versicherungsvertrages mindestens 3 Jahre beträgt. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung vor diesem Zeitpunkt sind Sie zur Nachzahlung der auf den Zeitraum der Differenzdeckung entfallenden Prämie verpflichtet.